

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. Juni 2016

Nr. 2016/1146

## Einberufung der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung vom 25. September 2016

---

### 1. Volksabstimmung

Am 25. September 2016 findet eine eidgenössische Volksabstimmung statt. Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn werden zu diesem Urnengang einberufen. Es gelangen keine kantonalen Vorlagen zur Abstimmung.

### 2. Eidgenössische Vorlagen

- 2.1 Volksinitiative vom 6. September 2012 «Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)»<sup>1)</sup>;
- 2.2 Volksinitiative vom 17. Dezember 2013 «AHVplus: für eine starke AHV»<sup>2)</sup>;
- 2.3 Bundesgesetz vom 25. September 2015 über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG)<sup>3)</sup>.

### 3. Massgebendes Recht

Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 19. Dezember 1976<sup>4)</sup>, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978<sup>5)</sup>, das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG) vom 26. September 2014<sup>6)</sup> und die dazugehörige Verordnung des Bundesrates vom 7. Oktober 2015<sup>7)</sup> sowie diverse Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen.

Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996<sup>8)</sup> und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996<sup>9)</sup>.

### 4. Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizer und Schweizerinnen, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfas-

<sup>1)</sup> BBI 2015 9555.  
<sup>2)</sup> BBI 2015 9551.  
<sup>3)</sup> BBI 2015 7211.  
<sup>4)</sup> SR 161.1.  
<sup>5)</sup> SR 161.11.  
<sup>6)</sup> SR 195.1.  
<sup>7)</sup> SR 195.11.  
<sup>8)</sup> BGS 113.111.  
<sup>9)</sup> BGS 113.112.

sender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 398 ZGB).

## 5. Stimmregister

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 - 14 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)<sup>1)</sup>.

## 6. Zustellung des Stimmmaterials

Die Gemeinden erhalten das Abstimmungsmaterial spätestens bis **Montag, 22. August 2016, 12 Uhr**. Die Gemeindeverwaltungen werden ersucht, für die Entgegennahme, das Verpacken und fristgerechte Versenden des Materials besorgt zu sein. Sie stellen dieses den Stimmberechtigten spätestens bis **Samstag, 3. September 2016**, zu.

### Besonderes:

Der Druck der Stimmrechtsausweise und der Versand des Materials für die Auslandschweizer und -schweizerinnen erfolgt über die Staatskanzlei. Die Gemeindeverwaltungen achten darauf, dass keine Stimmrechtsausweise für Auslandschweizer und -schweizerinnen ausgedruckt werden. Die Auslandschweizer und -schweizerinnen des Kantons Solothurn können nicht elektronisch, sondern brieflich oder an der Urne ihre Stimme abgeben.

## 7. Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis zum **24. September 2016** brieflich ausgeübt werden. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

## 8. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden können bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: [www.lehrmittel-ch.ch](http://www.lehrmittel-ch.ch) / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) gegen Entgelt Zustellkuverts beziehen.

## 9. Strafbestimmung

Nach Artikel 282<sup>bis</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>2)</sup> wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

## 10. Vollzug

Die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros sind mit dem Vollzug beauftragt.

<sup>1)</sup> BGS 113.111.

<sup>2)</sup> SR 311.0.

**11. Weitere Wahl- und Abstimmungsdaten:**

- 27. November 2016
- 12. Februar 2017
- 12. März 2017 (KR- und RR-Wahlen)
- 23. April 2017 (allf. 2. WG RR-Wahlen)
- 21. Mai 2017 (Amteibeamtenwahlen / kommunale Wahlen)
- 2. Juli 2017 (allf. 2. WG Amteibeamtenwahlen / kommunale Wahlen)
- 24. September 2017
- 26. November 2017



Andreas Eng  
Staatschreiber

**Verteiler**

Staatskanzlei (eng, rol, ett, mel/Internet)  
Amtsblatt (ste)  
Oberämter (5)  
Gemeindeverwaltungen (109)  
Wahlbüropräsidien (109)  
Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag